

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 3. Oktober 1950

1 Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 50	Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung	1045
27. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung	1046

Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung.

Vom 25. September 1950

Auf Grund § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Wirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird über das Verfahren für die monatliche Transportplanung folgendes bestimmt:

Allgemeines

§ 1

Das Ministerium für Verkehr stellt in Zusammenarbeit mit den Transportbedarfs- und Verkehrsträgern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen monatlichen Transportplan für Eisenbahn, Schifffahrt und gewerblichen Kraftwagenfernverkehr auf.

§ 2

Der Transportplan wird für die planmäßig produzierten und verteilten Güter auf den Produktions-, Warenauslieferungs*, Versorgungsplänen und Freigaben sowie Export- und Importplänen aufgebaut. Diese Pläne sind so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Transporte zu den im Transportplanungsverfahren festgelegten Terminen angemeldet werden können.

Ermittlung des Transportbedarfs

§ 3

Anzumelden sind alle Ladungsgüter, einschl. Sammelstückgüter, jedoch nicht Einzelstückgüter.

§ 4

Der monatliche Transportbedarf für Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftverkehrsferntransporte wird auf Grund von Anmeldungen der Verlager ermittelt:

- a) für alle Versandgüter der SAG durch die Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland,
- b) für bestimmte Versandgüter der VEB (Z) (zentraler Transportbedarf) durch die Vereinigungen zentralverwalteter volkseigener Betriebe [WB (Z)],
- c) für Dienstgut der Verkehrsträger sowie für Stückgut durch die Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen,
- d) für alle übrigen Versandgüter (dezentraler Transportbedarf) durch die Kreistransportbearbeiter,

- e) für alle Empfangsgüter des innerdeutschen Handels bzw. des Außenhandels

durch die „Gesellschaft für innerdeutschen Handel“ bzw. die volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Außenhandel“.

Die Verlager sind verpflichtet, für alle im Planungsmonat anfallenden Transporte eine reale Anmeldung abzugeben.

§ 5

Die im § 4 Buchst. b, c und e genannten Stellen melden den Transportbedarf ihren zuständigen Fachministerien. Die Kreistransportbearbeiter teilen ihren Transportbedarf dem für den Verkehr zuständigen Ministerium des Landes mit.

§ 6

Die Ministerien der Republik und die für den Verkehr zuständigen Landesministerien melden ihren Transportbedarf bei dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik an, das ihn auf die Generaldirektionen aufteilt.

Planaufstellung

§ 7

(1) Die Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt und Kraftverkehr stellen je einen Transportplanvorschlag auf. Der Transportplanvorschlag der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist in Verbindung mit den für den Verkehr zuständigen Landesministerien aufzustellen.

(2) Die Generaldirektionen leiten die Vorschläge dem Ministerium für Verkehr zur Koordinierung zu.

§ 8

Der Zentrale Transportausschuß berät die Transportplanvorschläge.

§ 9

Das Ministerium für Verkehr bestätigt die endgültigen Transportplanvorschläge auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Leistungen des Verkehrs.

Kontingentsaufteilung

§ 10

Das Ministerium für Verkehr teilt den anmeldenden Ministerien ihre im bestätigten Transportplan festgelegten Kontingente mit. Diese unterteilen das für jede Güterart festgesetzte Kontingent auf die